



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Ausgabe Nr. 27 vom 17.06.2026

INHALT

Stadtkasse

Bekanntmachung des Steuertermins Grundsteuer A und B

Bauordnungsamt

Baugenehmigung Umbau und Erweiterung eines Norma-Marktes in der
Gaimersheimer Straße 57

Stadtplanungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ und Änderung des
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage MVA am 11.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 01.07.2025 hin.
Zur Zahlung sind fällig:

Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten jährlichen Rate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das **Finanzamt Zwiesel (09922-5070)** berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich.

Wenden Sie sich bitte an das Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin.

Erklärungen können nur schriftlich im Original, per E-Mail oder Fax unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmererei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (E-Mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359).
Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM1ING

- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF1INP

Stadt Ingolstadt
Stadtkasse

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.06.2026 (Az.: 02345 25)

Vorhaben/Betreff: Umbau und Erweiterung eines Norma-Marktes

Grundstück: 85057 Ingolstadt, Gaimersheimer Straße 57

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 2702/2

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.06.2026).

Geplant sind ein Umbau und Erweiterung eines Norma-Marktes.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Grundsätzlich werden die Planunterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Wenden Sie sich bitte hierfür vorab per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Sollten Sie hierzu keine Möglichkeit haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit dem Planannahmebüro (nördlich der Donau; Tel. 0841/305-2207 und südlich der Donau; Tel. 0841/305-2206).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Ingolstadt
Bauordnungsamt

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Stadtrat hat am 18.12.2025 die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens mit Begründung und Umweltbericht genehmigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke

- 2593*, 2596*, 2598/1, 2598/2, 2598/55*, 2598/283, 2598/284, 2598/285
der Gemarkung Gaimersheim,
- 681*, 734*, 738*, 739*, 744, 745, 747, 748*, 750, 753*, 754, 755, 756, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 760, 761*, 762*, 764*, 775*, 782*, 1284/12*, 1284/13*, 3128*, 3641*

der Gemarkung Gerolfing,

- 4625/2 der Gemarkung Ingolstadt und 2026*, 2026/1 der Gemarkung Unsernherrn sowie 117 der Gemarkung Mühlhausen (externe Ausgleichsflächen).

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke

- 2598/1, 2598/2*, 2598/57*, 2598/283, 2598/284, 2598/285
der Gemarkung Gaimersheim,
- 681*, 734*, 738*, 739*, 744, 745, 747, 748*, 750, 753*, 754, 755, 756, 756/1, 756/2, 757, 758, 759, 760, 761*, 762*, 764, 775*, 1284/12*, 1284/13*, 3641*

der Gemarkung Gerolfing.

Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2026 bis 27.07.2026 im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Die Verfahrensunterlagen können während der o.g. Veröffentlichungsfrist auch im Stadtplanungsamt Ingolstadt im 1. Stock des Technischen Rathauses, Spitalstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden am Infoscreen eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (verbindliche.bauleitplanung@ingolstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit

allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Abfallwirtschaft
- Abwasserbeseitigung
- Altlasten
- Artenschutz
- Ausgleichsflächen
- Baumschutz / Baumstandorte
- Biotopfläche
- Bodendenkmalpflege
- Emissionen
- Entwässerung
- Flächenverbrauch / Flächenversiegelung
- „Grüne Mitte“ / Grünflächen
- Grundwasser- und Bodenschutz / Grundwasseranstieg
- Hydrogeologie
- (Schall/Lärm) Immissionen
- Klimaschutz / Klimaanpassung
- Landwirtschaftliche (Nutz)Fläche und Bewirtschaftung
- Lärmschutz
- Naturschutz
- Schallschutz
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Mensch
- Schutzgut Tiere und Pflanzen
- Schutzgut Wasser
- Verkehr
- Versickerung
- Waldsukzessionsfläche
- Wasserrecht
- Wasserversorgung
- Wasserwirtschaft

Folgende Unterlagen / Gutachten mit umweltbezogenen Informationen werden veröffentlicht:

- Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (November/2025)
- Umweltbericht zum Bebauungs- und Grünordnungsplan (November/2025)
- Begründung zum Flächennutzungsplan (November/2025)
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan (November/2025)

- Abschlussbericht zum Teil-Energienutzungsplan, IfE GmbH (Dezember/2020)
- Klimaanalyse, INKEK GmbH (März/2022)
- Pflege- und Entwicklungskonzept, Natur Perspektiven (Dezember/2021)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Dieter Jungwirth (September/2022)
- Inaussichtstellung artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung, Regierung von Oberbayern (November/2022)
- Ergebnisbericht Habitatbaumerfassung, Kerstin Kellerer (April/2023)
- Ergänzungsbericht Habitatbaumerfassung, Kerstin Kellerer (September/2023)
- Baugrundgutachten Friedrichshofen West, Dr. Zerbes & Kargl GbR (Dezember 2011)
- Baugrundgutachten Geotechnik, Prof. Dr. Gründer GmbH (Januar/2023)
- Ingenieurgeologisches Gutachten, GHB Consult GmbH (Juni/2024)
- Deponie Fort Hartmann MNA-Konzept, RBK GmbH (April/2013)
- Hydrogeologisches Gutachten mit Ergänzung, RBK GmbH (Juli/2019)
- Stellungnahme Grundwasserbelastung mit Arsen, BFM Umwelt GmbH (Juni/2020)
- Alternativenprüfung Erschließung, Stadtplanungsamt (Dezember/2021)
- Verkehrsuntersuchung, gevas humberg & partner GmbH (November/2024)
- Schallimmissionsschutz Hubschrauberlandeplatz, IBN Bauphysik GmbH & Co KG (Mai/2018)
- Schalltechnische Untersuchung, BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (April/2025)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen werden veröffentlicht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 07.08.2018, 09.03.2021 und 15.03.2021 zu:
Landwirtschaftliche (Nutz)Flächen, Immissionen, Naturschutz, Ausgleichsflächen, Schutzgut Boden
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 20.08.2018 zu:
Bodendenkmalpflege
- Diverse private Stellungnahmen zu:
Versickerung, Grundwasseranstieg, „Grüne Mitte“, Verkehr, Grünflächen, Flächenversiegelung, Grundwasser, Schutzgut Tiere, Artenschutz, landwirtschaftliche Nutzflächen, diverse Emissionen, Biotop, (Lärm)Immissionen
- Gesundheitsamt vom 18.07.2018 zu:

Altlasten

- Ingolstädter Kommunalbetriebe vom 29.08.2018 und 07.04.2021 zu:
Entwässerung, Hydrogeologie, Wasserversorgung, Abfallwirtschaft, Altlasten, Baumstandorte
- Jagdgenossenschaft Gerolfing vom 20.08.2018 und 05.04.2021 zu:
Landwirtschaftliche Flächen, landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- Klinikum Ingolstadt GmbH vom 02.08.2018 und 12.03.2021 zu:
Immissionen, Verkehr
- Landesbund für Vogelschutz vom 22.08.2018 zu:
Biotopfläche, Waldsukzessionsfläche
- Luftamt Südbayern vom 23.08.2018, 09.03.2021 und 06.03.2025 zu:
Schallimmissionen, Lärmimmissionen
- Planungsverband Region Ingolstadt vom 20.07.2018 zu:
Klimaschutz, Klimaanpassung

- Regierung von Oberbayern vom 10.08.2018 und 08.03.2021 zu:
Klimaschutz, Flächenverbrauch
 - Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 10.03.2021 zu:
Verkehr, Emissionen
 - Standes- und Bestattungsamt vom 06.04.2021 zu:
Lärmimmissionen, Emissionen
 - Umweltamt vom 17.08.2018, 21.09.2018, 22.10.2018, 07.04.2021, 17.06.2021 und 19.07.2021 zu:
Naturschutz, Baumschutz, Lärmschutz, Altlasten, Wasserrecht, Schallimmissionen, Wasserwirtschaft, Schallschutz
 - Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 20.07.2018 und 04.03.2021 zu:
Wasserversorgung, Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten, Abwasserbeseitigung
- Daneben können auch alle weiteren bisher im Bauleitplanverfahren vorliegenden Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der oben genannten Veröffentlichungsfrist im Stadtplanungsamt während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Datenschutz im Bauleitplanverfahren:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise im Bauleitplanverfahren“, welches im Internet unter www.ingolstadt.de/bauleitplanverfahren abrufbar ist.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 „Friedrichshofen-Dachsberg“



Lageplan zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Ingolstadt
Stadtplanungsamt

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage MVA am 11.12.2025

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den vorgelegten Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 45.793.483,09, davon 8.451.366,00 in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt und 37.342.117,09 Euro auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt, zum 31.12.2024 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen

Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und

werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage, der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein schließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 25. November 2025

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Weberndörfer
Wirtschaftsprüfer
gez. Unterrainer
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks)“

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss 2024 und Lagebericht von Montag, den 06. Juli bis Dienstag, den 14. Juli 2026 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Ende der Amtlichen Mitteilungen

**Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf.
Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.**